

STEIN PRESSE

WOHNBAUFÖRDERUNG _____04
Entwicklungen in Österreich 2020

**STEIGENDE
ENERGIEPREISE** _____10
Brisante Preisentwicklungen

**WHISTLEBLOWING-
RICHTLINIE** _____12
Einführung von Hinweisgebersystemen



Q4
4. QUARTAL 2021

STEINE_
KERAMIK
WKO

AUS GRÜNDEN DER
LEICHTEREN LESBARKEIT
wird auf die gleichzeitige
Verwendung männlicher
und weiblicher Sprach-
formen verzichtet.



© Lukas Lorenz

___ Viel Gesundheit und Zufriedenheit, aber vor allem auch ein erfolgreiches 2022 ___

Sehr geehrte Leserinnen und Leser!

Ein weiteres von der Pandemie geprägtes Jahr neigt sich dem Ende. Auch wenn wir vielerorts mittlerweile Routine im Umgang mit Lockdown und strengen Hygienemaßnahmen haben, so richtig daran gewöhnen will man sich auch nicht unbedingt. Dennoch sind unsere Mitgliedsbetriebe beinahe täglich intensiv gefordert, um die Produktionsprozesse aufrecht erhalten zu können. Unterschiedliche Zugänge Einzelner zur Pandemie und Krankheitsfälle auf der anderen Seite verlangen ein umsichtiges Personalmanagement seitens der Arbeitgeber, für das man selten Beifall erntet. Während man also einerseits versucht, erst gar keine Gräben aufgehen zu lassen, entstehen an anderer Stelle bereits politisch motiviert neue.

Zurecht steht der Land- und Energieverbrauch derzeit im Fokus der klimapolitischen Debatte. Leider verläuft die Diskussion dabei nur sehr selten sachlich. Dass man Infrastrukturprojekte neu evaluiert, ist zulässig, dass Gruppierungen dagegen aufbegehren, muss eine gefestigte Demokratie ebenso aushalten. Wenn am Ende jedoch kein Kompromiss herauskommt, sondern sich eine Seite ohne Rücksicht durchsetzt, finden wir neuen Gräben in der Gesellschaft, die es derzeit wirklich nicht braucht. Was die Diskussion bislang vermissen lässt, ist der Umstand, dass die Bevölkerung wächst – Wolfgang AMANN gibt dazu im Blattinneren Einblick in die Statistik. Wenn wir neuen Mitgliedern unserer Gesellschaft also ein Dach über

dem Kopf gewähren wollen, müssen wir Wohnraum schaffen, die zugehörige Infrastruktur ebenso. Über das „Wie“ darf nachgedacht werden, aber bevor man das „Warum“ in Frage stellt, sollte man sein Blickfeld erweitern.

Ähnlich kompromisslos verläuft leider auch die Energiedebatte. Selbstverständlich ist es wichtig klimafreundliche Energielösungen zu finden. Jene zu bestrafen, die Willens wären „grüne Energie“ sofort einzusetzen, jedoch gar keine Chance darauf haben, weil diese schlichtweg nicht verfügbar ist, geht am Ziel vorbei und schafft nur weitere gesellschaftliche Gräben. Österreichs Stein- und keramische Industrie ist überzeugt, die Energiewende maßgeblich mitgestalten zu können. Dafür braucht es aber umgehend „grüne Energie“ ans Werkstor oder den Bestand vorhandener Technologien als Brückenschlag zu neuen Energieformen.

Beide Beispiele zeigen, welche Herausforderungen vor uns liegen. Neue Denkansätze, Innovation und entsprechende Rahmenbedingungen werden notwendig sein. Gerne begleiten wir unsere Mitgliedsbetriebe dabei und werden uns auch im neuen Jahr intensiv um Ihre Anliegen kümmern.

Das Fachverbandsbüro wünscht Ihnen viel Gesundheit und Zufriedenheit, aber vor allem auch ein erfolgreiches 2022!

Ihr Fachverbandsgeschäftsführer
ANDREAS PFEILER

INHALT

WIRTSCHAFT

4-5	Wohnbauförderung in Österreich 2020
10	Steigende Energiepreise
11	Taxonomie
12	Whistleblowing-Richtlinie

SOZIALES

6-7	Umreihung bei KV-IST-Beziehern
-----	--------------------------------

UMWELT

8-9	Karbonatisierung von Kalkanwendungen
-----	--------------------------------------

KURZINFO

13	Aktuelles
----	-----------

TERMINE

14	Seminare • Kongresse • Termine
----	--------------------------------

TAXONOMIE

SEITE 11



WOHNBAU- FÖRDERUNG

IN
ÖSTERREICH
2020

von Wolfgang Amann
Institut für Immobilien,
Bauen und Wohnen GmbH (IIBW)



Im Wohnbau haben Homeoffice und Teleworking die Nachfrage nachhaltig verändert. Es werden wieder größere Wohnungen verlangt. Der Trend geht von den Städten ins Umland. Nachdem die Arbeit vermehrt zu Hause erledigt werden kann, strecken sich die Pendler-Distanzen. Das Einzugsgebiet der Städte weitet sich dadurch deutlich aus. Die Wohnbauförderung hat wesentlich dazu beigetragen, im Krisenjahr 2020 Kontinuität im Wohnbau sicherzustellen.

Im Auftrag des Fachverbands Steine-Keramik hat das IIBW die Wohnbauförderungsstatistik für das Jahr 2020 erstellt. Nachstehend sind die Hauptergebnisse der Studie zusammengefasst.

BEVÖLKERUNGSWACHSTUM TROTZ COVID-PANDEMIE

Trotz langfristig sinkender Budgets ist die Wohnbauförderung das Herzstück des österreichischen wohnungspolitischen Modells, das aus gutem Grund als eines der besten Europas gilt. Die österreichische Bevölkerung verfügt über einen Wohnungsbestand, der zu den besten der Welt zählt. Wohnungsausstattung und -größe liegen deutlich über dem internationalen Durchschnitt und es ist auch sichergestellt, dass die Wohnungen leistbar bleiben, was zur gesellschaftlichen Integration und Stabilität beiträgt. Die Wohnbauförderung hat auch massive wirtschaftspolitische Wirkungen, etwa die Stabilisierung der Wohnungsmärkte und der Bauproduktion, sie beeinflusst Preisstabilität, sichert in großem Umfang Arbeitsplätze, aktiviert in enormem Ausmaß privates Investitionskapital und forciert Innovation.

Die Bevölkerung hat auch im Krisenjahr 2020 zugelegt, über dem österreichischen Durchschnitt von 0,4% v.a. in Vorarlberg, im Burgenland und in Wien. Im Abstand eines Jahrzehnts sind 540.000 Menschen bzw. 355.000 Haushalte dazu gekommen. Anfang 2021 lebten 8,93 Mio. Menschen in Österreich. Die prozentuelle Zunahme liegt deutlich über dem EU27-Durchschnitt. Das Wachstum resultiert – trotz Pandemie – weit überwiegend aus Zuwanderung. 2020 wurden knapp 6.500 an COVID-19 verstorbene Menschen registriert. Trotz aller Dramatik wird die Pandemie die langfristigen demographischen Trends kaum beeinflussen. Die Bevölkerungsprognose der Statistik Austria geht für das bevorstehende

Jahrzehnt von zusätzlich 290.000 Einwohnern bzw. 205.000 Haushalten aus.

GERINGE WOHNKOSTEN VON EIGENTÜMERN, MIETEN STEIGEN WEITER

Eigentümer wohnen mit durchschnittlich EUR 3,6/m² viel günstiger als Mieter mit EUR 10,3/m² („brutto warm“, ohne Kapitaltilgung). Die Bestandsmieten steigen nach wie vor deutlich über der Inflationsrate. Im Durchschnitt der vergangenen fünf Jahre sind gemeinnützige und gewerbliche Mieten gleichermaßen um etwa 3,0%/Jahr gestiegen. Die Wohnkosten gemeinnütziger Wohnungen liegen mit EUR 7,4/m² aber um ein gutes Fünftel unter jenen privater Mietwohnungen mit EUR 9,6/m² („brutto kalt“).

NEUBAUBOOM GEHT WEITER

2020 wurden trotz mehrerer COVID-Lockdowns 78.500 Wohnungen baubewilligt (neue Wohnungen in neuen sowie in bestehenden Gebäuden). Das ist einer der höchsten Werte der vergangenen Jahrzehnte. In mehreren Bundesländern übersteigt der Neubau den demographisch begründeten Bedarf erheblich, v.a. in der Steiermark, aber auch in Wien und den westlichen Bundesländern. Das Risiko einer Immobilienblase wird als gering eingestuft. Allerdings wächst kein Bestandssegment so schnell wie Wohnungen ohne Hauptwohnsitz.

RÜCKLÄUFIGE FÖRDERUNGSZAHLEN

Die Förderstatistik wurde rückwirkend revidiert, indem nun auch Förderungen für neue Wohnungen in bestehenden Bauten berücksichtigt werden. 2020 ging die Förderleistung gegenüber dem Vorjahr um 5% auf 24.300 zugesicherte Wohneinheiten zurück. Gegenüber dem zehnjährigen Durchschnitt sind es -13%. Die 2020 zugesicherten ca. 20.000 Förderungen für Geschößwohnungen bedeuten einen Rückgang um 8% gegenüber dem langjährigen Durchschnitt. Wenige Länder haben ihre großvolumige Förderung ausgeweitet (Wien), in mehreren sind starke Rückgänge zu verzeichnen, v.a. in den

Subjektförderung ■
Sanierung Objekt ■
Neubau Eigenheime ■
Neubau GeschößWB ■

westlichen Bundesländern. Die Eigenheimförderung hat sich mit 4.300 Zusicherungen auf sehr niedrigem Niveau stabilisiert (-1% zum Vorjahr). Der langfristig rückläufige Trend zeigt sich aber am Vergleich mit dem zehnjährigen Durchschnitt (-29%). Der Förderungsdurchsatz, also das Verhältnis von Förderungszusicherungen zu Baubewilligungen, der bis in die 2000er-Jahre noch bei 80-90% lag, ist bei Geschößwohnungen auf ca. 50% und bei Eigenheimen auf ca. 20% gesunken. Daraus resultieren einerseits ein verringerter öffentlicher Aufwand, andererseits der Verlust von Lenkungseffekten.

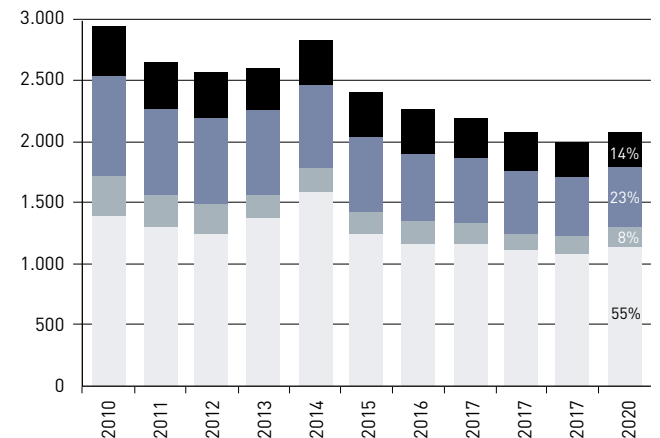
ANHALTEND GERINGE FÖRDERUNGS-AUSGABEN

Zwanzig Jahre lang, von Mitte der 1990er bis Mitte der 2010er-Jahre, war die Wohnbauförderung in weitgehend konstanter Höhe von EUR 2,4 bis 3,0 Mrd. dotiert. Seither sind die Förderausgaben stark rückläufig. 2020 wurde zwar wieder um 4% mehr als im Vorjahr ausgegeben, mit EUR 2,07 Mrd. liegt der Wert aber dennoch um 12% unter dem zehnjährigen Durchschnitt. Die Neubauförderung lag um 6% über dem Vorjahr (aber -11% zum langjährigen Durchschnitt), die Sanierungsförderung stagnierte (-22% im langfristigen Vergleich), die Subjektförderung sank weiter um 2% (langfristig -13%). Insgesamt liegen die wohnungspolitischen Ausgaben des Staats bei unter 0,5% des BIP. Damit liegt Österreich im europäischen Vergleich im untersten Drittel.

BELEBUNG DER SANIERUNG LÄSST WEITER AUF SICH WARTEN

Die Sanierungsförderung stagnierte 2020 auf dem niedrigen Niveau von etwa EUR 470 Mio. Gegenüber dem Höchstwert von 2010 sind das -43%.

AUSGABEN DER WOHNBAUFÖRDERUNG 2020 (IN MIO. EUR)



Immerhin stieg die Zahl der Förderungszusicherungen gegenüber dem Vorjahr auf 19.100 bei Eigenheimen und 40.000 im Geschößwohnbau. Positiv entwickelt sich der Sanierungsscheck des Bundes mit Förderausgaben von EUR 83 Mio. Gemäß einer von IIBW und Umweltbundesamt entwickelten Berechnungsmethode wurde zuletzt durch geförderte, ungeforderte, umfassende und äquivalente Einzelmaßnahmen eine Sanierungsrate von ca. 1,5% erreicht. Zur Erreichung der Klimaziele ist eine Verdoppelung nötig.

Anm.: Um Konsistenz im Jahresvergleich zu gewährleisten, wurden für die Ausgaben in Wien bei Darlehen im Neubau die „Abstattungs-summen“ verwendet.

Quelle: Förderungsstellen der Länder, BMF, IIBW.

WOHNBEIHILFE AUCH IN DER COVID-KRISE RÜCKLÄUFIG

Den rückläufigen Ausgaben für die Subjektförderung steht eine gleichfalls rückläufige Zahl an Wohnbeihilfe beziehenden Haushalten gegenüber. Im Gegensatz zu früheren Jahren entwickelte sich auch die „Abdeckung von Wohnbedarf“ in der Sozialhilfe der Länder (bzw. Bedarfsorientierten Mindestsicherung) 2020 nur moderat. Deren Ausgaben übersteigen mittlerweile jene der Wohnbeihilfe deutlich. Einzelne Bundesländer haben alle wohnungsbezogenen Subjektförderungen in den Sozialabteilungen zusammengezogen.

Die Broschüre „Wohnbauförderung in Österreich 2020“ finden Sie hier:

—
Broschüre

Gedruckte Exemplare können Sie bei Interesse im FV-Büro anfordern.

—
info@baustoffindustrie.at —



ARBEITSRECHT
FORTSETZUNGS-
REIHE

UMREIHUNG BEI IST-BEZIEHERN

von_Kathrin Desch

VORGANGSWEISE BEI DER UMREIHUNG IN EINE HÖHERE VERWENDUNGSGRUPPE BEI IST-BEZIEHERN

Angestellte (MA) werden gemäß der Stein-Keramik-Gehaltsordnung nicht nach einem einheitlichen Mindestgehalt entlohnt, sondern es kommt je nach vereinbarter bzw. tatsächlich geleisteter Tätigkeit das Mindestgehalt der entsprechenden Verwen-

dungsgruppe (VwGr) zur Anwendung. In diesen VwGr gilt zusätzlich das Senioritätsprinzip – alle zwei Jahre rutscht der MA in ein höheres Verwendungsgruppenjahr (VwGrJ) und dadurch steigt das Gehalt – zusätzlich zur jährlichen KV-Erhöhung – um einen in der Gehaltsordnung definierten Betrag, den sogenannten Biennalsprung.

In dieser Ausgabe wird behandelt, wie man bei einer Umstufung bzw. einer

Höherreihung innerhalb des Gehaltssystems bei Beziehern überkollektivvertraglicher Gehälter vorzugehen hat.¹

DIE UMREIHUNG BEI BEZIEHERN ÜBERKOLLEKTIV-VERTRAGLICHER GEHÄLTER

Die Rechtsgrundlage dazu findet sich im §3 „Kollektivvertrag über die Zeitvorrückung innerhalb der Verwendungsgruppe“:

¹Die Umreihung bei Beziehern des kollektivvertraglichen Mindestgehalts wird in der nächsten Ausgabe behandelt.

[1] Bei Umreihung in eine höhere VwGr ist der Angestellte in den dem bisher erreichten Mindestgrundgehalt nächsthöheren oder nächstniedrigeren Grundgehalt der neuen VwGr einzustufen. Liegt der nächsthöhere Mindestgrundgehalt in der neuen Verwendungsgruppe über der Anfangsposition in der höheren VwGr, dann ist für den Fall der Einstufung in den nächsthöheren Mindestgrundgehalt die euromäßige Überzahlung zum Zeitpunkt der Umstufung beizubehalten. Durch Betriebsvereinbarung kann eine einheitliche Vorgangsweise für ihren Geltungsbereich geregelt werden.

[2] Erfolgt die Umreihung in eine höhere VwGr während eines laufenden Bienniums, so wird der Beginn des ersten Bienniums in der neuen VwGr auf den Beginn des nichtvollendeten Bienniums in der bisherigen VwGr zurückgelegt.

Der Biennialsprungtag wird daher im Zuge einer Umreihung „mitgenommen“. Die Umstufung löst also kein „neues“ Biennium aus, sondern das bereits laufende wird fortgesetzt. Der Kollektivvertrag bietet dem Arbeitgeber (AG) bei der Höherreihung von Ist-Beziehern zwei Varianten zur Auswahl.

VARIANTE A

Der MA wird dem seinem aktuellen Mindestgrundgehalt nächsthöheren Mindestgrundgehalt in der höheren VwGr eingereiht. Wenn dieses höhere Mindestgrundgehalt nicht in der „Grundstufe“, also die Einstiegsstufe in die VwGr „im 1. und 2. VwGrJ“ steht, dann (und nur dann) kommt es zu einer betragsmäßigen Aufrechterhaltung der Überzahlung. Der MA bekommt also auf das neue KV-Mindestgehalt den exakt gleichen Betrag als Überzahlung hinzugerechnet, wie er ihn auf das ursprüngliche Grundgehalt hatte. Die Folge für den MA in dieser Variante ist, dass er einen Biennialsprung „verliert“.

Fällt die Umreihung mit einer KV-Erhöhung zusammen, ist diese zuerst vorzunehmen. Die Berechnung wird

also mit der Neuberechneten Gehaltsordnung für die Mindestgrundgehälter und die angehobenen Ist-Gehälter durchgeführt.

Beispiel² 1)

Umstufung in die Grundstufe einer höheren VwGr

SV: Ein MA soll mit 1.1.2020 von der VwGr IV n.8 in die VwGr V gereiht werden. Sein nächster Biennialsprung ist mit 1.3.2020 vorgemerkt. Das KV-Gehalt in IV n.8 beträgt EUR 3.831,20. Sein vereinbartes IST-Gehalt beträgt EUR 4.300, die Überzahlung somit EUR 468,8.

Das diesem Gehalt nächsthöhere in der VwGr V findet sich im 1. und 2. VwGrJ mit EUR 4.221,82. Es gibt kein niedrigeres in dieser VwGr.

L³: Da der MA zwar in das seinem Mindestgrundgehalt nächsthöhere, aber auch in die Grundstufe eingereiht wird, kann sein derzeitiges IST-Gehalt gleich hoch bleiben. Die Überzahlung „schrumpft“, aber er gewinnt an Biennialsprüngen. Mit 1.3.2020 (also bereits nach drei Monaten) wird der MA in das VwGrJ nach 2 hochgereiht und steigt sein IST-Gehalt für das kommende Biennium um EUR 214,19 auf EUR 4.514,19.

Beispiel 2)

Umstufung in ein höheres VwGrJ der höheren VwGr

SV: Ein MA soll mit 1.1.2020 von der VwGr IV n.8 in die VwGr IVa gereiht werden. Sein nächster Biennialsprung ist mit 1.3.2020 vorgemerkt. Das KV-Gehalt in IV n.8 beträgt EUR 3.831,20. Sein vereinbartes IST-Gehalt beträgt EUR 4.300, die Überzahlung somit EUR 468,8.

Das diesem Gehalt nächsthöhere in der VwGr IVa findet sich nach dem VwGrJ nach 4 mit EUR 3 852,94.

L: Auf das neue Mindestgrundgehalt ist die euromäßige Überzahlung (EUR

468,80) hinzuzurechnen. Der MA erhält somit ab 1.1.2020 ein IST-Gehalt in der Höhe von EUR 4.321,74. Mit 1.3.2020 (also bereits nach drei Monaten) wird der MA in das VwGrJ nach 6 hochgereiht und steigt sein IST-Gehalt für das kommende Biennium um EUR 179,63 auf EUR 4.501,37.

VARIANTE B

Der MA wird dem seinem aktuellen Mindestgrundgehalt nächstniedrigeren Mindestgrundgehalt in der höheren VwGr eingereiht. Auch bei gleichbleibendem Gehalt wächst somit die Überzahlung auf das KV-Mindestgrundgehalt. Der MA „gewinnt“ in dieser Variante einen Biennialsprung.

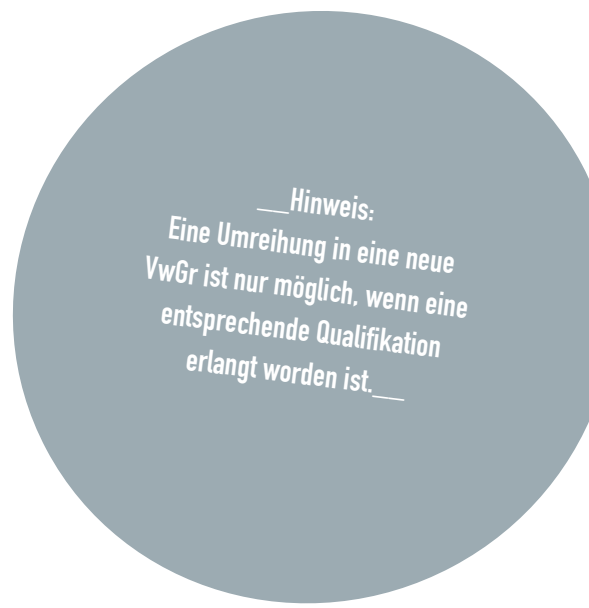
Beispiel 3)

Umstufung in ein niedrigeres Grundgehalt in der höheren VwGr

SV: Wie in Bsp 2) Das diesem Gehalt nächstniedrigere in der VwGr IVa findet sich nach dem VwGrJ nach 2 mit EUR 3.673,31.

L: Der MA kann trotz Umstufung bei seinem IST-Bezug iHv EUR 4.300 bleiben. Mit 1.3.2020 (also bereits nach drei Monaten) wird der MA in das VwGrJ nach 4 hochgereiht und sein IST-Gehalt steigt für das kommende Biennium um EUR 179,63 auf EUR 4.479,63. Gegenüber dem Beispiel 2) profitiert dieser MA (künftig) von einem zusätzlichen Biennialsprung.

Für beide Varianten gilt zusätzlich, dass Vordienstzeiten aus früherem Beschäftigungsverhältnis bei anderen DG, die der neuen VwGr entsprechen, anzurechnen sind. —



Hinweis:
Eine Umreihung in eine neue VwGr ist nur möglich, wenn eine entsprechende Qualifikation erlangt worden ist.

² für die Werte in den Beispielen wird die Gehaltsordnung 2020 herangezogen

³ um die Rechtslage anschaulich darzulegen wird im Rahmen der Beispiele die „Umreihung“ - zugegeben etwas realitätsfremd nicht mit einer „Gehaltserhöhung“ verknüpft, sondern lediglich die Mindestansprüche dargestellt.

Hinweis:
Es handelt sich hier um eine Kurzdarstellung. Für weitere Informationen steht Ihnen Katrin Desch gerne zur Verfügung.

KARBONATISIERUNG VON KALK- ANWENDUNGEN

von_Cornelya Vaquette

DER ZYKLUS DES CaCO_3

Kalk wird bei seiner Herstellung ein hoher prozessbedingter CO_2 -Rucksack zugeschrieben. Nicht berücksichtigt wird dabei, dass durchschnittlich ein Drittel dieser Prozessemissionen im späteren Produkt gebunden wird – dank der Karbonatisierung.

MILLIONEN JAHRE ALTER KREISLAUF WIEDERENTDECKT

Man sollte meinen, dass unsere wissenschaftlich-technisch geprägte Welt sämtliche Kreisläufe, die die Natur bereitstellt, im Detail kennt und diese auch zu ihrem Vorteil nutzt. Man stelle sich nur vor, wir wüssten nicht Bescheid über den Kreislauf des Wassers und seinen Einfluss beispielsweise auf das Wetter. Oder die Landwirtschaft könnte nicht mit dem Nährstoffkreislauf von Pflanzen und Böden

umgehen. Tatsache ist jedoch, dass wir hinsichtlich Kohlenstoffdioxid (CO_2) noch viel zu wenig Bewusstsein entwickelt haben, dass es auch hier Kreisläufe gibt, deren Berücksichtigung eine

wesentliche Verringerung der CO_2 -Emissionen europaweit und weltweit herbeiführen könnte. Die Rede ist hier von der Karbonatisierung von Kalk (CaCO_3) in den unterschiedlichsten Anwendungen. Kalk ist ein Produkt, das überall in unserem Alltag zum Einsatz kommt, was wir aber meist nicht wissen. Er kommt bei zahlreichen industriellen Verfahren zum Einsatz, zum Beispiel in der Stahlpro-

duktion, im Baugewerbe, der Lebensmittelindustrie und der Landwirtschaft oder im Umweltschutz.

PROZESSBEDINGTES, UNVERMEIDBARES CO_2

Die Kalkproduktion ist ein CO_2 -intensiver Prozess, da dabei aus dem Kalkstein sogenanntes prozess- oder rohstoffbedingtes CO_2 freigesetzt wird. Im Allgemeinen sind mehr als zwei Drittel der CO_2 -Emissionen der europäischen Kalkindustrie prozessbedingt, wohingegen CO_2 aus dem beim Brennen eingesetzten Brennstoffen weniger als ein Drittel ausmacht. Während die durch Verbrennung erzeugten Emissionen durch einen Wechsel zu CO_2 -neutralen Energiequellen weitestgehend reduziert werden können, ist das bei den prozessbedingten Emissionen nicht möglich, da diese zwangsweise bei der Entsäuerung von Kalkstein entstehen.

WIE REDUZIERT EINE INDUSTRIEBRANCHE ALSO EMISSIONEN, DIE PER SE NICHT VERMEIDBAR SIND?

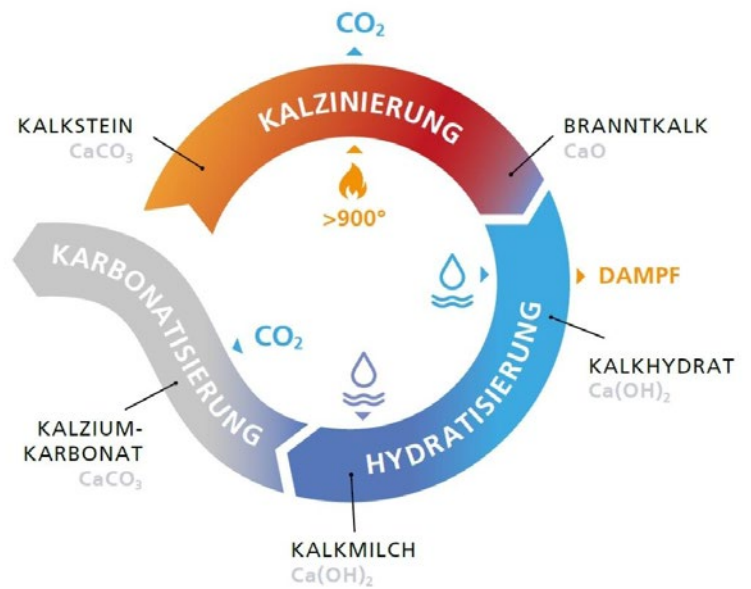
Diese Frage kann nun teilweise durch die wissenschaftliche Recherchearbeit der Universität Mailand „Politecnico di Milano (PoliMi)“ beantwortet werden, die 2018 mit einer Literaturstudie beauftragt wurde, in der wissenschaftlich geprüfte Veröffentlichungen über die Karbonatisierung von Kalk ausgewertet wurden.

KARBONATISIERUNG? WAS IST DAS?

Durch den natürlichen Prozess der CO_2 -Wiederaufnahme wird Kalk in seinem Lebenszyklus erneut

**___ Kalk ist ein Produkt, das überall
in unserem Alltag zum Einsatz kommt,
was wir aber meist nicht wissen ___**

in Kalkstein umgewandelt (vgl. Abbildung). Diesen Vorgang bezeichnet man als Karbonatisierung (oder Mineralisierung durch Karbonatisierung). Kalk ist somit als natürliche Kohlenstoffsенке anzusehen, da über konkrete Zeitspannen hinweg eine messbare Einbindung von CO₂ aus der Luft in die verschiedenen Produkte, in denen Kalk eingesetzt wird, nachzuweisen ist. Die Karbonatisierungsrate einer Anwendung beschreibt die Menge des wiederaufgenommenen CO₂ als prozentualen Anteil des prozessbedingten CO₂, das beim Brennprozess des Kalks freigesetzt wurde.



Ein paar Beispiele können das veranschaulichen:

__Mörtel: So nehmen kalkhaltige Mörtel CO₂ aus der Umgebungsluft auf. Dieses reagiert mit dem Kalk und bildet Kalziumkarbonatkristalle. Aus diesem Grund härten Kalkmörtel mit der Zeit weiter aus. Bei der Umkristallisation zu Kalziumkarbonat werden Porenräume und Risse durch das Kristallwachstum aufgefüllt und verschlossen. Diese „selbstheilende“ Eigenschaft reduziert die Wasserdurchlässigkeit und erhöht die Haltbarkeit des Mörtels.

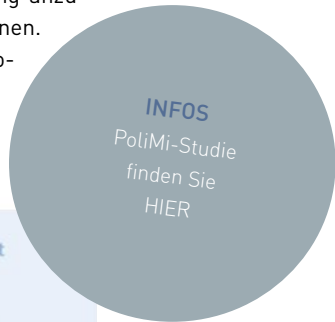
__Stahlschlacke: Auch in der Stahlindustrie kommt Kalk zur Anwendung: Kalk neutralisiert saure Bestandteile, beseitigt Verunreinigungen, macht Schlackenbildung in Lichtbogenöfen (EAF) möglich und schützt Feuerfestmaterialien, die Hochöfen isolieren. Die natürliche Karbonatisierung findet während der Lagerung von Stahlschlacke an der Außenluft über einen Zeitraum von 3 bis 6 Monaten statt, wobei die Karbonatisierungsrate bis zu 28% beträgt.

__Kalkhydrat: Die Trinkwasser- und Abwasseraufbereitung ist ohne den Einsatz von Kalk überhaupt nicht vorstellbar: Kalkhydrat reagiert mit CO₂ und bildet Kalziumkarbonat. Dadurch werden Verunreinigungen beseitigt und überdies die Wasserhärte reguliert. Die Karbonatisierungsrate beträgt

hier tatsächlich 100%.

__Landwirtschaft: Die Anwendungen von Kalk auf landwirtschaftlichen Flächen neutralisieren die in den Boden eingetragenen Säuren, sonst beginnt eine Versauerungsspirale, der pH-Wert sinkt und der Boden verliert an Fruchtbarkeit. Auch hier ist eine Karbonatisierung nachzuweisen.

Der Kalkkreislauf ist in allen Kalkanwendungen von zentraler Bedeutung. Um den CO₂-Fußabdruck der Kalkindustrie richtig zu berechnen, muss die Menge an CO₂, die durch Kalk bei seinen unterschiedlichen Anwendungen wieder gebunden wird, berücksichtigt werden. Das kann durchschnittlich 33% betragen. Hierzu können die gesicherten Daten der vorliegenden Studie der PoliMi über die Karbonatisierungsraten aller relevanten Kalkanwendungen als Grundlage dienen. Es ist erfreulich, dass die Europäische Kommission auf die Prozesse der Karbonatisierung aufmerksam geworden ist und eine Studie in Auftrag gegeben hat, um solche Prozesse bewerten, bemessen und verifizieren zu können. Ziel ist die Karbonatisierung als Senkenleistung anzuerkennen und entsprechend zu kennzeichnen. Im Rahmen der Reduktionsziele der Europäischen Union kann dieser Prozess einen nennenswerten Beitrag leisten und Entlastung fürs Klima bringen. —



STEIGENDE ENERGIEPREISE

von_Cornelya Vaquette



Als Branchenkenner der energieintensiven Industrie fängt man angesichts der davongaloppierenden Energiepreise an, sich Sorgen zu machen. Auch als Privatperson, die einen neuen Energieliefervertrag mit verdoppelten Gas- und Stromtarifen in der Post findet, fragt man sich, wohin das noch führen soll. Der Gaspreisindex für Oktober stieg um 30% gegenüber September und liegt damit bei derzeit rund EUR 65/MWh. Bei Strom ist die Preissituation ähnlich, ohne auf den gleichen Ursachen zu beruhen.

Die Europäische Kommission (KOM) ist sich der brisanten Situation sehr bewusst und hat schnell reagiert: sie hat dazu im Oktober bereits eine Mitteilung veröffentlicht, die den Mitgliedsstaaten eine Toolbox mit Gegenmaßnahmen und Hilfeleistungen in die Hand gibt, um diese Situation in den Griff zu bekommen. Es sind unter anderem beihilfenrechtliche Lockerungen vorgesehen.

Die Maßnahmen gehen von sofortiger finanzieller Unterstützung für energiearmutsgefährdete Haushalte über Entlastungen von Steuern und Abgaben bis hin zu Förderungen erneuerbarer Energien.

Die energieintensive Industrie ist mit einem noch nie dagewesenen Belastungspaket konfrontiert

Trotzdem muss darauf hingewiesen werden, dass die energieintensive Industrie mit einem noch nie dagewesenen Belastungspaket konfrontiert ist, das weit mehr beinhaltet als mittelfristig gestiegene Energiekosten:

Mangels vorhandener Alternativen für den industriellen Einsatz ist die Industrie (noch) auf den Brennstoff Erdgas angewiesen. Für das Jahr 2022 ergibt sich aus heutiger Sicht eine Steigerung von +200%. Für Strom liegen die Schätzungen bei +120%. Die Elektrifizierung kommt dabei massiv ins Stocken. Die Gefahr der Abhängigkeit eines Produktionsbetriebs von einer in Zukunft teuren Technologie ist bei einem Energiekostenanteil an den Herstellkosten von bis zu 65% sehr groß. Diese Investitionen müssen gut überlegt sein.

Als Folgeerscheinung von hohen Strom- und Erdgaspreisen werden auch die CO₂-Zertifikate massiv verteuert. Das wird insofern ein Problem, da schon das derzeit geltende Emissionshandelssystem zu einer Kürzung der Zuteilung aufgrund verschärfter Benchmarks geführt hat. Dieser Trend wird ungebrochen und verschärft mit der aktuell laufenden Überarbeitung fortgesetzt.

Die Preisentwicklung beim Energieträger Diesel verteuert mangels Alternativen ebenfalls die industrielle Produktion. Für LKW oder Baumaschinen gibt es noch keine praxistaugliche Möglichkeit auf emissionsfreie Antriebe umzustellen. Der hohe Strompreis samt schlecht ausgebauter Infrastruktur (Stromnetze) untergräbt zudem Initiativen zum verstärkten Einsatz von Elektromobilität. Dabei ist hier noch nicht berücksichtigt, dass ein neues nationales Emissionshandelssystem für die Sektoren Gebäude und Verkehr geplant ist, das ab Juli 2022 Energieträger mit EUR 30 (steigend auf EUR 55 im Jahr 2025) belastet.

Als Privatperson freut man sich über jegliche Art von Entlastung, für die Industrie ist das mittlerweile nur ein Tropfen auf dem heißen Stein. —

TAXONOMIE

von Cornelya Vaquette

Die EU-Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 trat im Juli 2020 in Kraft und bestimmt seither immer stärker Investitionsentscheidungen großer Fonds-, Versicherungs- und Bankengruppen. Wirtschaftliche Aktivitäten, die der Taxonomie entsprechen wollen, müssen einen wesentlichen Beitrag zu mindestens einem von sechs Umweltzielen leisten und keine negativen Auswirkungen auf die restlichen Ziele haben. Diese Ziele sind breit gefächert von Klimaschutz und Klimawandelanpassung über Kreislaufwirtschaft, nachhaltige Wassernutzung zu gesunden Ökosystemen und Vermeidung von Umweltverschmutzung. Die Aktivitäten können entweder selbst oder als „enabling activity“ wirken, die anderen Aktivitäten einen wesentlichen Beitrag ermöglichen (siehe Grafik).

Mittels delegierter Rechtsakte (DRA) müssen die technischen Umsetzungskriterien für die einzelnen Umweltziele definiert werden. Zu den beiden Klimazielen hat die Europäische Kommission (KOM) im April den ersten

DRA veröffentlicht. An den DRA für die weiteren Ziele wird seit dem Sommer 2021 gearbeitet und sie wurden noch mit Jahresende angekündigt. Die gesamte Taxonomie-Systematik sowie die technischen Kriterien werfen viele Fragen auf und haben zu Verunsicherung geführt. Die größte Sorge jener Sektoren, die sich noch nicht in der Taxonomie mit Kriterien wiederfinden ist, auf einer schwarzen Liste zu

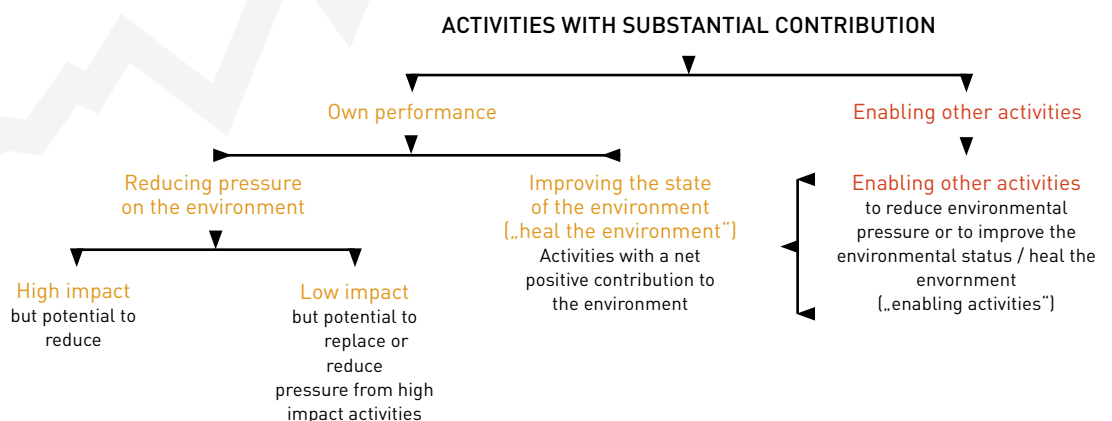
landen und als nicht nachhaltige Aktivität zu gelten. In diesem Punkt ist die KOM um Beruhigung bemüht. Ihre Vertreter werden nicht müde zu betonen, dass es keine Einteilung in grüne oder schwarze Wirtschaftsaktivitäten

gibt, die nicht definierten Bereiche einfach als solche neutral anzusehen sind und es sicher auch Sektoren geben wird, die nie Teil der Taxonomie sein werden.

Parallel zu diesen Arbeiten beschäftigt sich die KOM mit einer umfassenden Strategie, von der die Taxonomie ein Teil ist, aber auch Bereiche wie Green Bonds, Insolvenzregelungen,

neue Regeln für Wertpapierunternehmen oder Ratings umfasst sind. Veröffentlicht ist auch bereits seit Juli 2021 der DRA zu neuen erweiterten Offenlegungsbestimmungen, der Art. 8 der Taxonomie-VO ergänzt. Im Art. 8 der EU-Taxonomie werden die Berichtspflichten geregelt. Demnach nehmen Unternehmen in ihre nichtfinanzielle Berichterstattung Angaben darüber auf, wie und in welchem Umfang ihre Tätigkeiten mit als ökologisch nachhaltig einzustufenden Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind. Die Anwendung der Transparenzverpflichtung gilt ab Jänner 2022 für die Ziele Klimaschutz und Klimawandelanpassung der Taxonomie. Ab Jänner 2023 müssen dann auch Angaben zu den verbleibenden 4 Umweltzielen der Taxonomie reportet werden. Der Anwendungsbereich wird sich nach der geplanten Überarbeitung der „Non Financial Reporting Directive“ durch die „Corporate Sustainability Reporting Directive“ ausweiten. Betroffen wären dann alle Unternehmen mit mind. 250 Mitarbeiter sowie einer Bilanzsumme von EUR 20.000.000 oder Nettoumsatzerlösen von EUR 40.000.000 sowie alle börsennotierten Unternehmen, unabhängig von ihrer Größe. Dies könnte bereits ab 2023 der Fall sein. —

Mittels delegierter Rechtsakte müssen die technischen Umsetzungskriterien für die einzelnen Umweltziele definiert werden



WHISTLEBLOWING RICHTLINIE

von_ Lukas Scherzer



mer erfasst, sondern auch Selbstständige, Anteilseigner, ehemalige Arbeitnehmer, Praktikanten oder auch Lieferanten. Diese Aufzählung ist aber nur als Mindestmaß zu verstehen. Es handelt sich also um Personen, die im beruflichen Kontext an Informationen zu Verstößen gekommen sind. In der Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber kann diese noch ausgeweitet werden.¹

genannte Personen eine Meldung im Sinne der Richtlinie bzw. des künftigen Bundesgesetzes abgeben können. Wichtig dabei ist, dass die Identität des Hinweisgebers geschützt bleiben muss und er auch keine Repressalien oder Nachteile für seine Person oder ihm nahestehende Personen zu befürchten hat. Die Abgabe der Meldung ist an keine besondere Form gebunden – diese kann also telefonisch, per E-Mail, über ein Onlineportal, aber auch persönlich erfolgen. Es ist dabei aber dafür Sorge zu tragen, dass für die Bearbeitung der Meldung eine geeignete und kompetente Person eingesetzt wird (legal ob intern oder extern) und niemand sonst zu den Meldungen und somit den Hinweisgebern Zugriff hat.

Der Begriff „Whistleblower“ ist spätestens seit den Geschehnissen um Edward Snowden oder Julian Assange ein bekannter Begriff. Es handelt sich dabei um einen Hinweisgeber, der auf Missstände in Unternehmen, öffentlichen Einrichtungen, Verwaltungen etc. hinweist und dabei gewisse Personen oder gar die Öffentlichkeit informiert.

In den EU-Mitgliedsstaaten war der Schutz derartiger Hinweisgeber sehr unterschiedlich ausgestaltet, weshalb mit der „Whistleblower-Richtlinie“ eine Vereinheitlichung erfolgen soll. Die Mitgliedsstaaten wurden verpflichtet, die Richtlinie bis Ende 2021 in nationales Recht umzusetzen. Ziel der Richtlinie ist der Schutz der Hinweisgeber vor persönlichen Nachteilen und Repressalien.

Der persönliche Geltungsbereich der Richtlinie ist sehr weit gefasst. Es sind darin nicht nur Arbeitneh-

Die Arbeitgeber werden mit der Umsetzung der Richtlinie verpflichtet, ein Hinweisgebersystem einzurichten. Unternehmen ab 250 Mitarbeitern müssen lt. Richtlinie ein solches System bis zum 17.12.2021 umgesetzt haben. Unternehmen zwischen 50 und 250 Mitarbeiter haben dieses bis zum 17.12.2023 umzusetzen. Bei nicht rechtzeitiger Umsetzung droht, jedenfalls nach der Richtlinie, keine Sanktion, außer, dass der Hinweisgeber mit der Meldung direkt an die Öffentlichkeit gehen kann.

___ Ziel ist der Schutz der Hinweisgeber vor persönlichen Nachteilen und Repressalien ___

Es muss hierbei ein internes Meldesystem eingerichtet werden, mit dem Mitarbeiter und andere oben

Binnen 7 Tagen nach Einlangen einer Meldung ist der Hinweisgeber über den Erhalt der Meldung zu informieren. Binnen 3 Monaten nach Rückbestätigung an den Hinweisgeber ist dieser über eingeleitete Schritte und Maßnahmen zu informieren. Der Staat hat außerdem externe Kanäle einzurichten, an welche sich Hinweisgeber in einem zweiten Schritt wenden können, falls intern kein Meldesystem besteht oder die abgegebene Meldung nicht behandelt wird.

Nur wenn vom Hinweisgeber die Schritte der internen und externen Meldung eingehalten werden, steht diesem auch der volle Schutz nach der Richtlinie zu. Bei der Einrichtung eines solchen Systems ist aktuell aber Vorsicht geboten, da die genaue Umsetzung durch den österreichischen Gesetzgeber noch nicht klar ist. ___

¹ Die Umsetzung war zum Zeitpunkt des Verfassens des Artikels noch offen, da noch kein Begutachtungsentwurf vorlag.

KURZINFO

von_Lukas Scherzer

Aktuelle Themen
aus den Bereichen
Soziales
und Wirtschaft.



© fotolia

KV ABSCHLUSS

Bei den KV-Verhandlungen für Angestellte konnte am 29.11. ein Zweijahresabschluss erzielt werden. KV-Gehälter, IST-Gehälter sowie Lehrlingseinkommen werden mit 1.11.2021 um 3.0% erhöht. Reiseaufwandsentschädigungen, Trennungsgelder sowie Messegelder um 2,06%. Der dem Abschluss zugrunde gelegte Verbraucherpreisindex lag bei 2,06.

Mit 1.11.2022 sind folgende Erhöhungen vorzunehmen:

Die KV-Gehälter und die Lehrlingsentschädigung sind um VPI% (Ø Oktober 2021–September 2022) + 0,40% zu erhöhen. Die Ist-Gehälter um VPI% + 0,45% sowie die Reiseaufwandsentschädigungen, Trennungsgelder und Messegelder um den VPI%.

Im Rahmenrecht gab es keine Änderungen!



© A3Bau

A3 BAUTAGE

Themenworkshop
„Nachhaltige Kreislaufwirtschaft im Bauprozess“
18.11.2021, Kongresszentrum Loipersdorf

Im Rahmen der A3 Bautage hielt der Fachverband mit unterstützender Beteiligung von Walter TUNKA einen Recyclingworkshop ab. Kreislaufwirtschaft (KLW) spielte dabei eine zentrale Rolle im Rahmen des EU-Green Deal und den nationalen Umsetzungen dazu. Sie hilft maßgeblich, die Lebensdauer von Materialien/Produkten zu verlängern und senkt den ökologischen Fußabdruck aller beteiligten Wirtschaftsbranchen für jeden neuen Kreislauf. Der Fachverband stellte den derzeitigen Rechtsrahmen für die KLW dar. Im Rahmen des Green Deal sind dies: das „Fit for 55“ Paket (CO₂-Ziel von -40% auf -55%), der Circular Economy Action Plan (Übergang von einer linearen „Wegwerfgesellschaft“ zur KLW samt Recyclingquoten) und die Renovation Wave. Man sprach sich für das Recycling mineralischer Baurestmassen aus, aber gegen verpflichtende Quoten. Zwar gäbe es genug Recyclingmaterial, aber oft nicht an jenen Orten, an denen es gerade benötigt wird. Ein Transport über weitere Strecken geht am ökologischen Sinn des Recyclings vorbei.

Einig war man sich auch, dass es einen grünen Wandel mit Augenmaß und praktischem Sinn benötigt. Die Kumulierung von Recyclingquoten, Deponierungsverbote und Anforderungen an nachhaltiges Bauen führt schrittweise zur Beschneidung der Geschäftsgrundlage für die rohstoffgewinnende und -verarbeitende Industrie.

Die Präsentation des Workshops finden Sie unter

https://www.baumassiv.at/files/images/news/Praesentation_A3_Bau_Recyclingworkshop.pdf



© Style-Photography/Westend61/picturedesk.com

GRUGG

Mit dem Gewährleistungsrichtlinien-Umsetzungsgesetz (GRUG) wurden die EU-Richtlinien Warenkauf 2019/771 und Digitale Inhalte 2019/770 umgesetzt. Durch diese Umsetzung kam es zu einer Änderung des österreichischen Gewährleistungsrechts, welches auf Verträge ab 1.1.2022 anzuwenden ist. Mit dieser Änderung sind bei Verbraucherverträgen künftig nicht nur das KSchG und das ABGB, sondern auch das Verbrauchergewährleistungsgesetz (VGG) zu beachten. Dieses findet insbesondere Anwendung bei Verträgen über den Warenkauf, bei Werklieferungsverträgen sowie bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Leistungen.



© FV Steine-Keramik/APA-Fotoservice/Kristian Juhász

SCHULTERSCHLUSS ZUR FORCIERUNG DER SANIERUNGSRATE

Umweltministerium und Baustoffindustrie sind sich einig, dass das nationale Sanierungsziel nur mit effizienten Maßnahmen erreicht werden kann. Im Rahmen eines Mediensgesprächs am 22.11.21 wurden die Ergebnisse der Studie zum Monitoring-System zu Sanierungsmaßnahmen von Dr. AMANN (IIBW) und des Umweltbundesamts vorgestellt. Neben Dr. AMANN standen Dr. SCHNEIDER (Umweltbundesamt) und Mag. SCHMID (Obmann des FV Stein Keramik) zur Verfügung. Die Diskussion lässt sich mit folgenden Forderungen zusammenfassen:

- Informationskampagne der breiten Öffentlichkeit, dass es Fördermöglichkeiten gibt,
- Einrichten von Kompetenzzentren in ganz Österreich zur Sanierungsberatung (one stop shop),
- neue Anreize auf den Weg bringen (z. B. steuerliche Begünstigungen)
- Aufzeigen der Wertschöpfung durch Sanierungen.

JÄNNER 2022

12. Wien & online	Landeskammer-Sitzung
31. Wien	Forum Rohstoffe Vorstandssitzung

FEBURAR 2022

2. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
7. Wien	Berufsgruppe Schleifmittel Vollversammlung

MÄRZ 2022

2. Wien	Jahrespressekonferenz
2. Wien	Fachverband Exekutivkomitee
3. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
17.-18. Brüssel	UEPG Komiteesitzungen

APRIL 2022

6. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
6. Wien	Berufsgruppenausschuss Kalk
27. oder 29. Brüssel	EUROGYPSUM Generalversammlung & Geschäftsführertreffen
28. Brüssel	EUROGYPSUM 61st Anniversary Congress
28. Brüssel	UEPG Board Meeting

MAI 2022

12. Wien	Forum Rohstoffe Rohstoffsymposium & Nachhaltigkeitspreisverleihung
13. Wien	Forum Rohstoffe Mitgliederversammlung
31. Wien	Fachverbandsausschuss
offen Wien	Berufsgruppe Gips Vollversammlung

JUNI 2022

1.-3. Wien	PRE Generalversammlung
1.-3. Helsinki	FEPA Generalversammlung
2. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
7. online	EULA Generalversammlung
15.-17. Larnaka	UEPG Generalversammlung
16. Brüssel	CPE Generalversammlung
21. offen	Berufsgruppe Zement Vollversammlung

AUGUST 2022

30. offen	Fachverbandsausschuss, MITGLIEDERVERSAMMLUNG
30. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel

SEPTEMBER 2022

offen offen	Berufsgruppe Ziegel Vollversammlung & Herbsttagung
----------------	--

OKTOBER 2022

19. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
20.-21. Alicante	UEPG Komiteesitzungen

NOVEMBER 2022

22. Wien	Berufsgruppe Feinkeramik Vollversammlung
24. offen	Berufsgruppenausschuss Putz/Mörtel
24. offen	ARGE QG WDS Jahreshauptversammlung
30. Wien	Berufsgruppe Zement Vollversammlung
30. Wien	Berufsgruppenausschuss Kalk
30. Brüssel	UEPG Nachhaltigkeitspreisverleihung

DEZEMBER 2022

1. Brüssel	UEPG Board Meeting
6. Wien	Fachverband Exekutivkomitee

KONJUNKTURERHEBUNG GANZJAHR 2021 – DATENBEKANNTGABE

Das Formular für die Umsatz- und Beschäftigterhebung wird im Dezember an die Mitgliedsunternehmen des Fachverbands ausgeschickt.

Bitte senden Sie Ihr ausgefülltes Datenblatt bis spätestens 19.1.2022 per Mail an das FV-Büro: info@baustoffindustrie.at

Die Firmendaten werden selbstverständlich vertraulich behandelt und nur in aggregierter Form verwendet. Wir bitten Sie um verlässliche Rückmeldung! Die Daten bilden eine wesentliche Basis für die anstehenden KV-Verhandlungen.

Bitte beachten Sie, dass auf Grund der derzeitigen Pandemie jederzeit ein Termin alternativ online abgehalten werden kann bzw. eine Absage erfolgt. Die Mitarbeiter des Fachverbands Steine-Keramik stehen für entsprechende Auskünfte zur Verfügung.



Annika Katharina Stefficek (6 Jahre)

Der Fachverband Steine-Keramik wünscht Ihnen

**EIN GLÜCKLICHES
UND ERFOLGREICHES
JAHR 2022!**

Herausgeber:

Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich,
A-1045 Wien,

Wiedner Hauptstraße 63,

T +43 (0) 5 90 900 - 3532, F +43 (0) 1/505 62 40

e-Mail: info@baustoffindustrie.at,

Web: www.baustoffindustrie.at,
www.keramikindustrie.at

Für den Inhalt verantwortlich: Andreas Pfeiler

Redaktion: Lukas Scherzer

Gestaltung: grafieck design; marlenerieck.at

Fotos: Fachverband der Stein- und
keramischen Industrie Österreich;
Bilderpool der WKÖ